FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Bern, 11. September 2025 / SO
20250912_VL_Datenschutz_JurPer_d

Elektronischer Versand: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Änderung des RVOG (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP begrüsst, dass mit der Teilrevision des RVOG Rechtsklarheit für die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane geschaffen wird. Die Überführung der bisherigen Übergangsregelung in eine dauerhafte Auffanglösung verhindert Rechtslücken nach dem Inkrafttreten des revidierten DSG. Es wird grundsätzlich als positiv erachtet, dass das RVOG Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte für juristische Personen geregelt und diese Rechte in das Verfahrensrecht eingebunden werden. Es sind jedoch präzisierende Anpassungen zugunsten klarer Rechtssicherheit vorzunehmen und besonders schützenswerte Daten sollen nur auf Grundlage eines ausdrücklichen formellen Gesetzes bearbeitet werden.

- Die FDP fordert, dass die neuen Bestimmungen verhältnismässig ausgestaltet bleiben: Auskunftsbegehren müssen kostenfrei möglich sein, dürfen aber nicht zu einem Querulanten-Instrument werden. Es braucht klare Kriterien für die Ablehnung offensichtlich unbegründeter Anfragen und praktikable Fristenregelungen, damit administrativer Mehraufwand begrenzt bleibt.
- Geschäfts-, Berufs- und Fabrikationsgeheimnisse müssen im Gesetzsschutz unmissverständlich berücksichtigt werden. Spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten sind zu respektieren und dürfen nicht durch generelle Bekanntgaberegeln unterlaufen werden.
- Soweit Delegationen an den Bundesrat vorgesehen sind (z.B. Modalitäten des Auskunftsrechts oder Datensicherheit), sind diese so zu beschränken, dass materielle Pflichten und neue Rechte nicht ohne parlamentarische Kontrolle entstehen. Wesentliche Ausgestaltungsspielräume gehören ins Gesetz, nicht in die Verordnung.
- Die Überführung der Übergangsregelung in eine dauerhafte Bestimmung ist richtig. Sie darf aber nicht dazu führen, dass Unternehmen über die bereits bestehenden spezialgesetzlichen Pflichten hinaus laufend neue, unklare Verpflichtungen erhalten. Gesetzeswortlaut und Verordnungsdelegationen sind so zu formulieren, dass administrative Mehrbelastungen minimal bleiben.

Die Partei unterstützt das Ziel der Vorlage und verlangt gleichzeitig Anpassungen, die sicherstellen, dass die Regelung verhältnismässig bleibt, die Wirtschaft nicht unnötig belastet und die Gesetzgebung nicht durch zu weit gefasste Delegationen oder schwammige Ausnahmen verwässert wird. Die Teilrevision darf nicht zu einem eigenständigen «Swiss finish» führen, der Unternehmen über die bereits abgestimmten internationalen Standards hinaus belastet. Der Bundesrat wird gebeten darzulegen, weshalb von der bei der DSG-Revision eingeschlagenen Linie der Angleichung an EU-Recht abgewichen werden soll und welche konkreten Vorteile ein Schweizer Sonderweg rechtfertigen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident

Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär

Jonas Projer